

Gegenverpflichtungserklärung

Betreff: Jr.-Nr.: R

Grundstückseigentümer:
Kath. Kirchengemeinde St. in

Erbbauberechtigte:

Erbbaugrundbuch von Blatt

Grundpfandrecht zugunsten in Höhe von €

Die Gläubigerin des vorgenannten Grundpfandrechtes verpflichtet sich gegenüber der Erbbaurechtsausgeberin (Grundstückseigentümer):

1. Vor Einleitung einer notwendig werdenden Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht die betreffende Kirchengemeinde als Ausgeberin und das Generalvikariat des Erzbistums Köln als kirchliche Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, damit die kirchlichen Stellen Gelegenheit haben, die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen;
2. Bei Ausübung des Heimfallrechtes, und zwar sowohl bei Übernahme des Erbbaurechtes durch die Erbbaurechtsausgeberin (Grundstückseigentümer) als auch bei der Übertragung des Erbbaurechtes auf einen Dritten, den neuen Schuldner als Darlehnsnehmer anzunehmen und das vorgenannte Grundpfandrecht bestehen zu lassen, sofern gegen die Kreditwürdigkeit des neuen Schuldners keine Bedenken bestehen, die dingliche Sicherheit gemäß den für die Gläubigerin geltenden Beleihungsgrundsätzen gewährleistet ist und in der Person des neuen Schuldners die mit der Darlehenshergabe verbundenen persönlichen Voraussetzungen und Zweckbindungen erfüllt sind;
3. Bei Durchführung der Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes dem Antrag der Kirchengemeinde auf abweichende Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 ZVG (Bestehenbleiben der zugunsten der Kirchengemeinde in Abteilung II des Erbbaugrundbuches eingetragenen Rechte) zuzustimmen;
4. Für den Fall des Erwerbs der Rechte aus dem Meistgebot oder des Erbbaurechtes im Zwangsversteigerungsverfahren eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder eine nachfolgende freihändige Veräußerung des Erbbaurechtes nur im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin vorzunehmen und unter der Bedingung, dass der jeweilige Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag nebst seiner späteren Ergänzungen und Änderungen eintritt sowie die zugunsten der Kirchengemeinde in Abteilung II des Erbbaugrundbuches eingetragenen Rechte bestehen bleiben.
5. Die Gläubigerin erklärt, dass sie von der Anzeige der Abtretung der Rückgewähransprüche an die Grundstückseigentümerin Kenntnis erlangt hat und diese beachten wird.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

